

Die ländliche Gesellschaft und die Randgruppen im Ancien Régime : Überlegungen zur Ehrbarkeit und zum Fremdsein

Autor(en): **Schluchter, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **61 (1988)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE LÄNDLICHE GESELLSCHAFT UND
DIE RANDGRUPPEN
IM ANCIEN REGIME
ÜBERLEGUNGEN ZUR EHRBARKEIT
UND ZUM FREMDSEIN*

Von André Schluchter

* Vortrag, gehalten 1985 am Kongress «Soziale Stratigraphie» in Xanthi, Griechenland.

Randgruppen waren und sind nicht allein ein Phänomen der städtischen, sondern auch der ländlichen Gesellschaft, auch wenn sie in ersterer deutlicher in Erscheinung treten. In den Dörfern selber lebte eine im Verlauf der Neuzeit zunehmende Schicht von Besitzarmen, aus denen sich das Heer der Herumziehenden vor allem rekrutierte.

Mein Aufsatz möchte sich jenen Gruppen innerhalb der dörflichen Unterschicht zuwenden, die besonders abstiegsgefährdet waren, den Ehrlosen und Fremden. Dabei sollen auch die damit zusammenhängenden Wertvorstellungen berücksichtigt werden. Die dörfliche Lebensweise war seit dem Beginn der Neuzeit einem verstärkten obrigkeitlichen Druck ausgesetzt; es gilt deshalb, das Thema Marginalisierung auch in diesem Zusammenhang zu sehen.

Meine Ausführungen, die von eigenen Untersuchungen auf der Solothurner Landschaft ausgehen, beziehen sich im engeren Sinne auf die ländliche Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts. Sie sind abgestützt auf Literatur aus Deutschland und Frankreich und entsprechend allgemein gehalten, im Bestreben, möglichst übergreifende Aspekte zum Thema zu berühren.

Randgruppenexistenz und Zugehörigkeit zu Oberschicht schlossen sich im behandelten Zeitraum und seiner Gesellschaft aus. Ich erlaube mir, mit dieser Selbstverständlichkeit einzusetzen, weil sie eben eine nur vermeintliche ist, denn Marginalisierung von Individuen und Gruppen erfolgt zunächst durch einen wie immer herbeigeführten gesellschaftlichen Konsens über nicht toleriertes Verhalten oder Anderssein.¹ Armut und strukturelle wirtschaftliche Gefährdung, wie sie in Krisenzeiten virulent werden konnte, waren in einer Gesellschaft, in der sich zunehmend weniger als die Hälfte der Bevölkerung vom Ertrag des Bodens allein ernähren konnte, dermaßen weit verbreitet, dass unweigerlich ein enger Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und sozialer Marginalisierung bestand. Pauperisierung allein bedeutete aber noch nicht Stigmatisierung, dazu war sie zu weit verbreitet. Sie engte jedoch den Handlungsspielraum des einzelnen so sehr ein, dass er nur unter strikter Einhaltung der gesellschaftlichen Normen der Gefährdung entging, von der wirtschaftlichen auch noch in die soziale Marginalisierung gedrängt zu werden.

Die Ungleichheit der Handlungsspielräume zwischen reich und arm war denn auch im Strafsystem kodifiziert: der Vermögende konnte sich bei etlichen Delikten der entehrenden Gefängnisstrafe

¹ Vgl. die Definition von «Randgruppe» bei *František Graus*: Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 4, 1981, 385–438, S. 396.

durch eine Geldbusse entziehen,² während dem Unvermögenden die Wahl zwischen Gefangenschaft und Entehrung oder der Landesflucht beziehungsweise dem fremdem Kriegsdienst blieb, womit der Schritt zur gesellschaftlichen Desintegration faktisch vollzogen war.

Der Faktor Armut erweist sich für uns zwar eindeutig als zentrale mittelbare oder unmittelbare Voraussetzung für Marginalisierung, und es ist demnach auch angebracht, wie Geremek und Gutton das tun, die Wurzeln der Desintegration in der Armut der Landschaft zu sehen,³ für sich alleine genommen ist er aber zu allgemein, als dass er hinreichend erklärend wirken könnte. Erst in Verbindung mit den damaligen Vorstellungen von Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft beziehungsweise der Auffassung vom Fremdsein und ferner mit der zentralen Normvorstellung der Ehre kommt er zum Tragen.

Bevor wir aber näher auf diese Vorstellungen eingehen, wollen wir einen Blick auf die gesellschaftlich-politische Entwicklung werfen, damit das Beziehungs- und Spannungsfeld städtische Herrschaft, dörfliche Kultur und Randgruppen erkennbar wird, in das wir das Thema stellen wollen.

In der ständischen Gesellschaftsordnung, die bekanntlich auf dem Prinzip der *Ungleichheit* der Menschen aufbaute, war die Ausgrenzung all jener eine Notwendigkeit, die sich in die ihnen zugewiesene Position innerhalb der Hierarchie nicht einordnen liessen beziehungsweise für die kein Platz vorgesehen war. Mit dem gesellschaftlichen Konsolidierungsprozess der frühen Neuzeit erfuhr die Situation der Randgruppen eine deutliche Verschlechterung, da aus einer «mobilen, noch ungeschlossenen ständischen Gesellschaft des Mittelalters (...) eine geschlossene, stark differenzierte soziale Ordnung mit einer fast starren Standesstruktur» entstand, «in der jede Gruppe und jeder einzelne erstmals eine klar definierte Rolle zugewiesen bekam, der er sich bei Verlust von Ehre und Privileg fügen musste».⁴

² Ein Prinzip, das schon in der *Carolina*, der für die Neuzeit massgeblichen Strafprozessordnung von 1532, beim geringen Diebstahl vorgesehen war (§ 157, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Hg. Gustav Radbruch. Stuttgart, 5. verb. Auflage 1980), das aber auch auf andere Tatbestände ausgeweitet wurde.

Gefangensetzung wirkte faktisch entehrend, im speziellen, wenn der Gefangene dabei infolge einer Strafhandlung mit dem Henker in Berührung gekommen war (vgl. *Dankert, Werner*: Unehrlische Leute. Die verfemten Berufe. Bern/München 1963).

³ *Gutton, Jean-Pierre*: La société et les pauvres en Europe (XVI^e–XVIII^e siècles). Paris 1974, S. 37.

Geremek, Bronislaw: Inutiles au monde. Truands et misérables dans l'Europe moderne (1350–1600). Paris 1980. «la campagna è una fabbrica di poveri», so Geremek in: *Storia d'Italia*, V/1, Torino 1973, S. 670; zit. bei *Hunecke* (vgl. Anm. 18), S. 488.

⁴ *Dülmen, Richard van*: Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648. Frankfurt/M 1982 (Fischer Weltgeschichte 24), S. 102.

Dieser Ausgrenzungsprozess, gewissermassen die «Kehrseite der Verhöflichung der Gesellschaft»,⁵ erreichte um die Mitte des 16. Jahrhunderts einen ersten Höhepunkt, zu einer Zeit also, in der im Gefolge von Bevölkerungswachstum, wirtschaftlichem Wandel und Krisen die Bettlerscharen zu einer massenhaften Bedrohung angewachsen waren und Rechtsunsicherheit und Gewalt den Alltag beherrschten. In den Stadtrepubliken der Schweiz erreichte die volle Ausbildung der ständischen Ordnung gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihren Abschluss, sinnfällig ausgedrückt in der Abschliessung der regimentsfähigen Familien des städtischen Patriziats.

Auf dem Lande fand parallel zur städtischen Entwicklung ebenfalls eine wenn auch nicht formal, so doch faktisch vollzogene Aristokratisierung statt: Besitz und Macht konzentrierten sich immer stärker in einer kleinen, durch familiäre Bande verschwägerten dörflichen Oberschicht, die sich aus Grossbauern, Müllern und Wirten zusammensetzte und die recht selbstbewusst auftreten konnte. Ihr stand eine wachsende Schicht von Kleinbauern, Tagelöhnern und wenigen Dorfhandwerkern gegenüber.

Wenn wir unter dem Stichwort Aristokratisierung auf der Landschaft im sozialen und ökonomischen Bereich gewissermassen eine Parallele zur städtischen Entwicklung feststellen können, so steht dem auf der politischen Ebene eine Vertiefung des Stadt-Land-Gefälles durch eine Verfestigung des Untertanenstatus der Landschaft entgegen. Diese Entwicklung war, wie wir wissen, von ihrem Anspruch her umfassend: Sie entmündigte die Landbevölkerung nicht nur auf der politischen Ebene zu «Landeskindern», sondern sie hielt sie in praktisch jeder Beziehung für führungsbedürftig. Dies hatte zur Folge, dass immer mehr Lebensbereiche von oben her geregelt wurden.

Dieser Prozess stellte eine Bedrohung der Eigenständigkeit der dörflichen Kultur dar, die von der Stadt aus zunehmend als defizitär empfunden wurde, und er hatte eine weitere Ausgrenzung zur Folge, indem nicht mehr konforme Verhaltensweisen vermehrt bestraft wurden. – Wir müssen hier aber gleich präzisieren, dass die Bestrafung von Übertretungen und Vergehen wie Spielen, Schlaghändel, Holzfrevell, die alltäglich waren, bei den Sesshaften in der Regel keine Kriminalisierung nach sich zogen, da sie mit einer Geldbusse abgegolten werden konnten. – Nicht mehr konforme Lebensweisen wie

⁵ Ebenda, S. 243.

Herumziehen als dauerhafte Lebensform oder der Bettel wurden im Verlaufe der Neuzeit hingegen eindeutig kriminalisiert.

Faktisch wirkten sich die Disziplinierungsanstrengungen, die auf die eigene und sesshafte Bevölkerung gerichtet waren, verständlicherweise stärker auf die Unterschicht als die Oberschicht aus, da eine Busse bei der ersteren durchaus sozial marginalisierend wirken konnte. Voll stigmatisiert wurde aber erst jener, der sich nach damaliger Auffassung ein Verbrechen hatte zuschulden kommen lassen. Die Oberschicht konnte sich nichtkonformes Verhalten nicht nur wegen ihres ökonomischen Rückhalts eher leisten, sondern auch wegen ihrer Machtposition im Gefüge von Obrigkeit und Untertanen. Die Gnädigen Herren, die aus ihren eigenen Reihen über einen personell nur gering dotierten Apparat verfügten, waren auf die Kooperation der dörflichen Oberschicht angewiesen. Nur aus ihr konnten sich die Hauptrepräsentanten des lokalen Beamtenstabs rekrutieren, denn sie allein verfügten über die notwendige Abkömmlichkeit für die Amtsgeschäfte. So erklärt es sich, dass die Obrigkeit der Eigenmächtigkeit gewisser Untervögte und Gerichtsleute oft mit erstaunlicher Langmut begegnete, denn sie waren angesichts des engen Rekrutierungskreises nur schwer zu ersetzen.

Bei den Unterschichten konnten sich hingegen jene Fehlritte marginalisierend auswirken, die von der herrschenden Meinung im Dorf nicht toleriert wurden. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn sie ehrenrührig waren, denn ein Tangieren der Ehre bedeutete in einer Gesellschaft, der Individualismus als Wertvorstellung fremd war, nicht nur einen Angriff auf die Integrität des einzelnen, sondern auch auf die Gemeinschaft, der er angehörte.

Die meisten der Alltagsvergehen tasteten wie erwähnt die Integrität des Täters nicht an, sie konnten aber dann marginalisierend wirken, wenn sie mit Schandstrafen verbunden waren und wenn sie eine Normverletzung auch der dörflichen Kultur darstellten. Holzfrevel, eines der häufigsten Vergehen der frühen Neuzeit, galt im Volksbewusstsein keineswegs als sündige Tat. Ebensowenig war dies bei den häufigen Schlaghändeln der Fall, für die Städter Ausdruck der Unzivilisiertheit, im Dorf legitimes Mittel zur Reinigung der befleckten Ehre.

Nur bedingte oder eingeschränkte Deckungsgleichheit der dörflichen mit der obrigkeitlichen Rechtsauffassung galt auch für die meisten anderen Bussdelikte. Eine wichtige Ausnahme bildete das Vergehen der «Unzucht», das aber nicht mehr zu den reinen Bussdelikten gehörte: Der Vater des illegitimen Kindes konnte durch die Entrichtung des sogenannten Kranzgeldes der Entehrung zwar entgehen, die Summe war aber dermassen hoch, dass er oft flüchtete. Die

Mutter war hingegen voll der öffentlichen Ächtung preisgegeben; diese wurde zum Teil als formaler Akt vollzogen, indem sie mit aufgesetztem Strohkranz um den Dorfbrunnen herumgeführt wurde. Ihr Kind wuchs von Anfang an in randständiger Position auf und war durch seine Herkunft in seinen Rechtsansprüchen benachteiligt, eine Rechtstradition, die bei uns leider bis in die jüngste Vergangenheit anhielt. Unnötig zu betonen, dass sich diese Randstellung dann oft als Prädisposition für ein weiteres Absinken auswirkte.

Auch der Zusammenhang zwischen ökonomischer Randstellung und Illegitimität ist evident: Die Heiratsmöglichkeiten waren beschränkt, da sie bei der geltenden Agrarverfassung gewöhnlich an die Übernahme einer Hofstelle gebunden waren. Entsprechend wurde spät geheiratet, und viele lebten in untergeordneter Stellung zwangsweise zölibatär. So durften Knechte und speziell Mägde ihre Sexualität nur unter grosser Gefährdung leben.

Eine weitere Ausnahme, bei der sich obrigkeitliche und dörfliche Rechtsauffassung weitgehend deckten, waren die schweren Eigentumsdelikte. Diebstahl war in jener Zeit, im Unterschied zum Frevel, praktisch immer ein Delikt der nicht Integrierten, Vagierenden, der Fremden also, und er galt als ehrloses Delikt schlechthin. Das zeigt sich zum einen darin, dass die Begriffe «Dieb» und «Schelm» als Scheltwörter eine schwere Beleidigung darstellten, zum andern darin, dass der Dieb als Entehrter keine Waffen mehr tragen durfte und von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen war.

Wir sind ausgegangen vom dörflichen Aristokratisierungsprozess, beziehungsweise seiner Entsprechung in der Zunahme der Besitzarmen. Ferner vom verstärkten Druck auf die dörfliche Lebensweise, was zu einer Zunahme der strafbaren Handlungen führte. Die alltäglichen, kleinen Vergehen wirkten sich aber durch den «Filter» der Dorfkultur nur dann marginalisierend aus, wenn sich dörfliches Rechtsempfinden mit obrigkeitlichem deckte. Bestrafung gefährdete aber die Unterschicht unabhängig vom dörflichen Wertsystem immer mehr, weil Bussen wegen der fortschreitenden Verarmung vermehrt zu einer existentiellen Bedrohung wurden. – Die Obrigkeit trug diesem Faktor ausgleichend Rechnung, indem sie vermehrt Bussnachlass gewährte.

Wer erst einmal mit der hohen, städtischen Gerichtsbarkeit in Berührung gelangt war, galt als teilweise oder vollständig entehrt; diesbezüglich folgte das Dorf den Normen der Justiz, die einen Grossteil der Ausgrenzung verursachte. Was zählte, war der aus der verwerflichen Tat entstandene Ehrverlust, der sich auf weitere Kreise als den Betroffenen allein erstreckte.

Wir müssen uns an dieser Stelle kurz dieser zentralen Wertvorstellung zuwenden: *Ehre*⁶ war und ist je nach Kulturform und Schichtzugehörigkeit eine zentrale Norm sozialer Interaktion. Sie sollte auch in der industrialisierten Gesellschaft, getragen vor allem vom Militär und vom Kleinbürgertum, bis in die unmittelbare Gegenwart einen bedeutenden Stand haben.

Ehrverlust bedeutete eine schwere Beeinträchtigung der persönlichen Integrität: Verlust der Zeugnisfähigkeit, der politischen Rechte, Ausschluss aus den Wehrfähigen, und er zog insbesondere auch eine Minderung des Anspruchs auf Rechtsschutz nach sich, nicht nur bei den ohnehin praktisch rechtlosen Vagierenden, sondern auch bei den Liederlichen und anderen Randständigen des Dorfes.

Ehre spielte also nicht nur beim Adel, Handwerkerstand und Militär eine zentrale Rolle, sondern auch in der traditionellen Dorfkultur, und dies praktisch ungemindert bis ans Ende des Ancien Régime und darüber hinaus. Der dörfliche Ehrencodex war mit den herrschaftlichen Normen nicht deckungsgleich, sondern er entsprang durchaus eigenen Wertmustern.

Nach Richard van Dülmen bestimmte die Ehre «wesentlich das Leben des Volkes, wodurch eine Beliebigkeit des Verhaltens ausgeschlossen und jedes Individuum vom Ganzen der Gruppe her definiert wurde. Wessen Ehre verletzt wurde, der musste sie selbsttätig (oder mit Hilfe der Obrigkeit) wiederherstellen, wollte er seinen gesellschaftlichen Status behalten. Die Regeln der Ehre bildeten dabei kein starres System, sie waren durchaus verschieden auslegbar, aber immer eine der zentralsten Richtschnuren, ohne die das Ganze der sozialen Beziehungen gefährdet worden wäre.»⁷

Der ländliche Ehrencodex lässt sich nur schwer positiv bestimmen, dazu war er zu umfassend; sicher hing er auf seine Weise zusammen mit Stolz auf Herkunft, Familie und Beruf (Ehrgefühl war immer stark mit der Berufsausübung verbunden), mit Zuverlässigkeit und Worthalten (das Wort hatte in einer Kultur mit wenig bis keiner Schriftlichkeit einen anderen Stellenwert als heute), Bejahung der Religionszugehörigkeit, auch wenn die Volksreligiosität eine andere als die offizielle war («Ketzer» gehörte jedenfalls zu den inkriminierten Schimpfwörtern), Betonung der ehelichen Treue und sexuellen Integrität («Hurer» und «Hurensohn» gehörten selbstver-

⁶ Zu «Ehre», «Ehrenstrafen», «Ehrliche/unehrliche Gewerbe» vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd.1, Berlin 1964ff., Sp.846–49, 851–53, 855–58. Ferner *Danckert* (Anm.2).

⁷ In: *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. München 1983, S.12.

ständiglich auch zu den ehrenrührigen Vokabeln) usf. Die dadurch evozierte Integrität der Person war von selbstbewusstem, männlichem Gepräge. Indiz dafür ist jedenfalls, dass «gefallene» Mädchen voller Ächtung preisgegeben waren und der Umgang mit «liederlichen Weibsbildern» entehrend wirken konnte, dies in einer Gesellschaft, in der voreheliche Beziehungen zwar verbreitet, aber eben – unter Gefahr des Ehrverlusts für die Frau – streng geregelt waren.⁸ Gerade im Bereich der Sexualität kommt die sozial verschiedene Gültigkeit des Ehrencodex deutlich zum Vorschein: Für den Wirt und Gerichtssässen, der von seiner Tochter mit einer Magd im Bett ertappt wurde, blieb der Bruch des Codex folgenlos; die Magd wurde selbstverständlich weggewiesen. Der geschlechtskranken Frau eines schwachsinnigen Tauners drang man ins Haus ein, was an sich ein schwerwiegendes Delikt war, weil sie einen fremden Mann ohne Licht zu sich in die Stube genommen hatte. Als Begründung gaben die Eindringlinge an, sie hätten wohl gewusst, dass es in der Stube nicht «ehrbar» zugegangen sei.⁹

Zwischen Ehrbarkeit und Ehrlosigkeit gab es natürlich Abstufungen. Wichtig ist jedenfalls, dass Ehrbare nicht mit Ehrlosen zusammensein wollten, aus Angst, das Stigma der Ehrlosigkeit würde sie selber befallen. Ehrlose waren nicht nur vom politischen Gemeindeleben ausgeschlossen, man setzte sich auch nicht mit ihnen an den selben Wirtshaustisch, wenn man ihnen das Betreten des Wirtshauses überhaupt gestattete.

Entehrten und von Geburt oder Beruf aus Ehrlosen verblieb somit innerhalb des Dorfes nur eine enge Randposition. Der Ausschluss aus der Gemeinschaft der Ehrbaren machte sie offen für den Kontakt mit ihresgleichen: den Herumziehenden, Wanderhandwerkern, Gauern und Bettlern.

Sinnfällig wird dies bei den Wasenmeistern, auch Abdecker oder Schinder genannt. Durch ihre Beschäftigung mit toter Materie gehörten sie neben den Henkern zu der am meisten stigmatisierten Berufsgruppe der alten Gesellschaft. Ehrlosigkeit haftete auch ihren Kindern an; jene konnten nur durch einen obrigkeitlichen Akt «ehrbar» gemacht werden. Den Kindern blieb praktisch nur die Übernahme des väterlichen Berufs oder jenes des Henkers übrig. Beide Stellen waren aber begrenzt, und so kommt es nicht von ungefähr, dass die Angehörigen von Abdeckern besonders häufig unter den

⁸ Vgl. *Shorter, Edward*: Die Geburt der modernen Familie. Hamburg 1977.

⁹ Vgl. StASO, Gösgen Schreiben 32, 1653–63 (zum Trimbacher Wirt Urs Heer; ebenso: Ratsmanual 1781, 561) und Gösgen Schreiben 34, 263–65 (zu Johanna Mueth in Niedererlinsbach, 1784).

Vagierenden und Kriminellen zu finden sind.¹⁰ Einer der bekanntesten deutschen Räuber des 18. Jahrhunderts, der «Schinderhannes», war, wie bereits sein Gaunername sagt, aus dieser Schicht.¹¹

Ehrverlust und Ehrlosigkeit waren in der sesshaften ländlichen Gesellschaft wie in der städtischen bei bestimmten Berufsgruppen und ihren Angehörigen zu finden. Zahlenmässig waren sie natürlich geringer als in den Städten. Die prominenteste Person unter ihnen war der Wasenmeister. Zu den Berufsgruppen mit gemindertem Ehrstatus wären etwa noch die Gerber, Störmetzger und Köhler zu zählen. Dazu kommen die nur halb sesshaften Wanderhandwerker und Krämer. Ehrlos waren ferner gefängnisentlassene Diebe und andere aus der Blutgerichtsbarkeit Entlassene. Im Status geminderter Ehre standen ferner Uneheliche und ihre Mütter, Liederliche, sexuell Freizügige und in einem gewissen Masse auch Kranke; Krankheit war auch in jener Zeit noch ein Stigma.

Für all die Genannten gilt, dass sie im Dorfe nur in der ihnen zugewiesenen Randposition toleriert wurden. Das Bild vom integrierten Dorftrottel, wie es mit Blick auf die oft verfehlte heutige Internierungspraxis zum Teil noch mit rückblickender Verklärung vorhanden ist, bedarf der Berichtigung: Der Geisteskranke wurde eben nur insofern toleriert, als er die ihm zugewiesene Rolle als Trottel beziehungsweise Zielscheibe für Angriffe einnehmen konnte, sonst wurde er in ein Spital eingeliefert, sofern ein Platz frei war.

Die Gefährdung dieser natürlich auch ökonomisch Marginalisierten, den Schritt von der randständigen zur Position ausserhalb der Gesellschaft zu vollziehen, war gross. Das Ausmass an Demütigung, das diese Leute haben erfahren müssen, können wir nicht annähernd nachvollziehen. Wir können nur feststellen, dass kriminell Gewordene in der Regel brutal vorgingen; wenn sie gefasst wurden, erwartete sie ein meist noch grausameres Schicksal als das ihrer Opfer. Bekanntlich trug die Strafjustiz auch im Zeitalter der Aufklärung mehrheitlich noch Züge einer rächenden Justiz, und sie war deshalb nur in Ansätzen auf eine Reintegration des Täters angelegt. Zwischen der Justiz und den Exponenten der Gegengesellschaft, den Räuberbanden, herrschte denn auch periodisch eine Art Kriegszustand, bei dem wie üblich Unbeteiligte zu Opfern wurden: Dörfer und speziell Einzelhöfe wurden von Banden in Schrecken versetzt,

¹⁰ Vgl. *Hartinger, Walter*: Raubkriminalität und soziale Schichtung. In: *Zeitschrift für Volkskunde* 70, 1974, 1–19.

¹¹ Vgl. *Küther, Carsten*: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Diss. München, Göttingen 1976 (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 20), S. 23 und 47.

und die Einwohner schwiegen oft lange unter der Drohung, «rote Hähne» auf ihre Strohdächer gesetzt zu bekommen. Umgekehrt wurde nach Überfällen jeweils eine allgemeine Hatz auf alle herumziehenden Fremden veranstaltet, und dabei spielte es keine Rolle, ob sie mit guten Papieren versehen waren oder nicht.

Wenn wir zu den Randständigen im Dorf selber zurückkehren, so gilt es, neben den Ehrlosen noch eine zweite Gruppe zu unterscheiden: die *Fremden*. Auch hier finden wir Abstufungen vor, die sich entsprechend im Niederlassungsstatus ausdrücken, vom Hintersäss mit Nutzungsansprüchen bis zu den Dienstleuten, die jederzeit ausgewiesen werden konnten. Fremdsein und Ehrlosigkeit waren zudem als gegenseitige Voraussetzungen oft in einer Person vereint.

Der Fremde hatte nur in seltenen Fällen eine Chance, von seiner Randstellung aus in die Mitte der dörflichen Gesellschaft vorzudringen. Ihm ging zum vornherein ab, was die Identität und Gruppenkohäsion der Eingesessenen ausmachte: der Rückhalt in den vielfältigen ortsgebundenen Traditionssträngen. Fremdsein war in einer nichtindividualistischen Gesellschaft ungemein schwerer als in einer individualistischen. – Im Dorf mochte der Fremde als vorüberziehender Gast allenfalls willkommen sein, als Niedergelassener hatte er einen schweren Stand.

Die Wurzeln der Ablehnung der Fremden, die Unfähigkeit, sich mit dem Anderssein auseinanderzusetzen, sind in der abendländischen Zivilisation zu vielschichtig, die Erfahrung des Fremdseins zu elementar, als dass ein historischer Erklärungsansatz allein ausreichen würde.¹² Mit Blick auf die Gegenwart fällt jedenfalls auf, dass Fremdenfeindlichkeit eine mehr als tausendjährige Tradition hat, gegenüber der sich praktiziertes Christentum und die Toleranz der Aufklärer verschwindend klein ausnehmen. Im Ancien Régime bedeutete Leben in der Fremde in gewissem Sinne immer noch, wie im Mittelalter, «elend» sein,¹³ bedeutete Nichtzugehörigkeit zu einem Friedkreis im Sinne eines reduzierten Rechtsschutzes.

Die traditionelle Dorfgesellschaft war von einer Knappheit der Ressourcen geprägt. Diese war zum Teil verteilungsbedingt, zum Teil Folge des niedrigen agrartechnologischen Entwicklungsstandes.

¹² Vgl. *Nitschke, August: Das Fremde und das Eigene*. In: Funk-Kolleg Geschichte I. Frankfurt/M 1981, 236–262. *Poliakov, Léon, Delacampagne, Christian, Girard, Patrick: Über den Rassismus*. Sechzehn Kapitel zur Anatomie, Geschichte und Deutung des Rassenwahns. Frankfurt/M, Berlin, Wien 1984.

¹³ *Röthlin, Niklaus: Der «Schwarze Samuel» Kestenholz und seine Gaunerbande*. Bemerkungen zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und zur Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. In: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, 84, 1984, 5–50, S. 5.

Krisen und Phasen des Bevölkerungswachstums liessen die Knappheit sehr schnell zu einer gefährlichen Mangelsituation anwachsen. Von daher ist es verständlich, dass sich die Gemeinden speziell in solchen Zeiten durch die Erhöhung der Einkaufsgebühren, der sogenannten Einzugsgelder, gegen die Aufnahme von Fremden ins Ortsbürgerrecht zu wehren suchten. Einbürgerungen hätten zum einen die gemeinsam genutzten Ressourcen geschmälert, zum andern hätten sie im Falle von Verarmung die Pflicht nach sich gezogen, für die Neubürger aufzukommen, denn seit 1551 waren in der Eidgenossenschaft die Gemeinden verpflichtet, ihre Armen selber zu unterhalten. Niedergelassene Fremde blieben daher im Dorf weitgehend vom Gemeindennutzen ausgeschlossen und übten deshalb oft einen nicht-agraren Hauptberuf aus, etwa als Krämer oder Kleinhandwerker. Auch Hirten und Sennen waren oft Fremde; sie waren häufig nur auf Zeit angestellt.

Zum geminderten Rechtsstatus kam bei den Fremden oft auch eine durch den Beruf bedingte nur teilweise sesshafte Lebensweise. Ökonomisch gehörten sie bis auf wenige Ausnahmen zur Unterschicht. Sie waren also grundsätzlich mehr abstiegsgefährdet als die Einheimischen. Bei Verarmung drohte ihnen Rückweisung in ihre Heimatgemeinde; Kranke und Gebrechliche wurden in sogenannten Bettelfuhren zurückgeführt.¹⁴ Die betroffenen Gemeinden wiederum wehrten sich oft, das Heimatrecht der zum Teil seit Generationen Fortgewesenen anzuerkennen. Tatsächlich hatten jene es beim teilweise unerlaubten Wegzug oft auch verwirkt, ebenso natürlich ihre Nachkommen, so dass diesen verarmten Heimatlosen meist nichts anderes als ein Leben auf der Strasse übrigblieb. – Die ungeheure Bedeutung des Fremdseins wird denn auch darin ersichtlich, dass die Verwirkung des Heimatrechts zusammen mit dem Landesverweis bewusst als Form der schweren Bestrafung eingesetzt wurde. Die Justiz jener Zeit hatte offensichtlich noch keine Einsicht in die Tatsache, dass sie mit solchen Strafhandlungen das Heer der von ihr bekämpften Landstreicher vergrösserte und dadurch direkt zum Anstieg der Kriminalität beitrug, denn ohne gelegentlichen Diebstahl konnte ein Landstreicher kaum auskommen. In diesem Bereich wäre noch auf zahlreiche weitere desintegrierende Handlungen und Faktoren der Obrigkeit und ihrer Vertreter einzugehen. Wir lassen es aber hier mit einem Hinweis auf die Verweigerung des ehrenhaften Abschieds aus dem Militärdienst bewenden. Weil sie wegen der zunehmenden Unbeliebtheit des Solddienstes die Sollstärke ihrer

¹⁴ *Dubler, Anne-Marie: Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16.–18. Jahrhundert). Basel 1970, S. 67–73.*

Kompanien nur mit Mühe erreichten, versuchten die Kommandanten ihre Soldaten nach Ablauf der Dienstzeit durch die Verweigerung des Abschieds weiter zu verpflichten, wodurch diesen oft nur die Desertion übrigblieb.

Im Dorf selber stiess der Fremde nicht allein wegen der Knappheit der Ressourcen auf Ablehnung. Einer weitgehend selbstversorgenden, nur beschränkt auf Warenaustausch angewiesenen Kulturform, wie sie das Dorf der Ackerbauern eben darstellte, war auch eine gewisse Verslossenheit gegen aussen eigen. Die dörfliche Welt war nach innen gewandt, eine Art autochthoner Mikrokosmos, von der nächsten Siedlung oft durch Wälder, Hügel und unzulängliche Verkehrswege getrennt.¹⁵ Die Kontaktaufnahme von aussen hatte das Dorf während Jahrhunderten vor allem als Bedrohung in Form von Kriegen und Seuchen, als Forderung nach Abgaben und speziell in der Neuzeit als Angriff auf die althergebrachte Lebensweise erfahren.

Herumziehende Fremde versorgten das Dorf mit Kleinwaren, sie halfen bei saisonalen Arbeitsspitzen aus, und sie hatten eine für die damalige Zeit nicht zu unterschätzende Funktion als Unterhalter und Nachrichtenübermittler. Dabei brachten sie dem Volk das Wissen, das ihm die Obrigkeit hätte vorenthalten wollen: Spottlieder über unbeliebte Anordnungen, verbotene Volkskalender und Auswanderungstraktate, die ein leichteres Leben in fernen Ländern versprachen. Hinter dieser positiven Seite verbarg sich aber oft die gefürchtete negative: Der Glasträger oder die Liedermacherin konnten die Baldober (Kundschafter) einer Diebsbande sein, die Verkäuferin von Alraunwurzeln eine Betrügerin, die mit dem von magischen Vorstellungen durchsetzten Volksglauben¹⁶ spielte, und die tragische Geschichte des Landstreichers war vielleicht massiv übertrieben, damit ihm der Bauer die dringend benötigte Mahlzeit und das Nachtlager im Stall nicht abschlug. Und wer weiss, welchen Fluch man mit der Wegweisung oder der Verweigerung eines Almosens auf sich geladen hätte. Almosengeben war schliesslich Christenpflicht; zudem war es «neben Beten und Fasten eine der drei Möglichkeiten der satisfactio, der Genugtuung für begangene Sünden».¹⁷ Diese Auffassung lebte weiter, trotz der obrigkeitlichen Bestrebungen, das Almo-

¹⁵ Zu dieser «kleinen Welt» vgl. *Imhof, Arthur E.*: Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun. München 1984.

¹⁶ Ebenda, S. 122 passim und S. 177 passim.

¹⁷ *Scherner, Karl Otto*: Das Recht der Armen und Bettler im Ancien régime. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 96 (109), 1979, 55–99, S. 57.

senwesen durch Bettelverbote und ein zentrales und damit kontrollierbares Unterstützungswesen zu ersetzen, um dadurch die «unwürdigen» von den «würdigen» Armen zu trennen und vom Almosen auszuschliessen.¹⁸ Solche Bettelverbote liessen sich allenfalls in den Städten, nicht aber auf der Landschaft durchsetzen.

Fremdsein im Dorf selber bedeutete soziales und meist auch ökonomisches Abseitsstehen; dazu kam oft noch die entsprechende Wohnlage ausserhalb des Dorfzentrums. Es bedeutete zwar nicht wie bei den Ehrlosen ein nicht abzuschüttelndes, generationenübergreifendes Stigma, wenn es aber mit Zugehörigkeit zu einer anderen Konfession und einem anderen politischen Stand verbunden war (von weiteren Kriterien des Andersseins wie Sprache, nichtchristliche Religion und Hautfarbe brauchen wir gar nicht erst zu sprechen), erwies es sich auch bei genügendem materiellem Rückhalt als beinahe unmöglich, im Verlaufe einer Generation vom Rand zur Mitte der dörflichen Gesellschaft vorzudringen. Viel eher war das Gegenteil der Fall, der kleine Schritt von der Randstellung des Nichtintegrierten zur Desintegration, zur Stellung ausserhalb der Gesellschaft. Diesen Schritt konnte nichtkonformes Verhalten im Dorf auslösen, welches einen Entzug der Aufenthaltsbewilligung nach sich zog, oder die Gefährdung durch die oft nicht ortsgebundene Berufsausübung vergrösserte das Risiko zum dauerhaften Abstieg auf die Strasse. Grundsätzlich waren alle Angehörigen von Wanderberufen abstiegsgefährdet,¹⁹ Nichtintegrierte aber mehr als jene, die ihren Wohnort als Zuhause empfinden konnten und dort Nutzungsrechte hatten.

Das Dorf war eine kleine, überschaubare und in sich geschlossene Welt, in welche das Fremde und der Fremde nur schwer eindringen konnten und in welcher auch kein Platz dafür vorgesehen war. Die Abwehrhaltung gegen aussen war im absolutistischen Obrigkeitsstaat zu einer Art notwendiger Verteidigungsstellung gegenüber den Forderungen der städtischen Kultur geworden. Was das Dorf dieser Kultur zu geben hatte, ihr geben musste, war, auf eine einfache Formel gebracht, gerade in jenem System weit mehr, als die Stadt umgekehrt dafür zu geben bereit war.

¹⁸ Ebenda, S. 56–62 und 84 passim. Vgl. auch *Fischer, Wolfram*: Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der «Sozialen Frage» in Europa seit dem Mittelalter. Göttingen 1982.

Hunecke, Volker: Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa. In: *Geschichte und Gesellschaft* 9, 1983, 480–512.

¹⁹ *Küther, Carsten*: Menschen auf der Strasse. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983 (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 56).

Dieses ausgeprägte Stadt-Land-Gefälle wurde deshalb in Erinnerung gerufen, weil es zur Erklärung eines weiteren Aspektes des Verhältnisses der dörflichen Gesellschaft zum Fremdsein beiträgt. Wir sind bis jetzt davon ausgegangen, dass im Dorf für den niedergelassenen Fremden nur am Rande Platz war und dass er deshalb strukturell abstiegsgefährdet war. Diese ablehnende Haltung traf in der Regel auch auf jenen Fremden zu, der nur vorübergehend im Dorf auftauchte. Wir haben bereits angedeutet, dass er als Bänkelsänger eine willkommene Abwechslung in die Eintönigkeit des dörflichen Lebens bringen konnte. Er konnte aber auch eine Bedrohung darstellen, als Dieb oder als Unheilsbringer, der den Stall oder das Haus mit einem Fluch belegte, wenn man ihm nicht zu Willen war.

Speziell Bauern auf Einzelhöfen und Sennen, die weitab von Dorfsiedlungen wohnten, gerieten oft in Kontakt mit Fremden, nicht zuletzt mit zwielichtigen Personen, die sich vorzugsweise in abgelegenen Gebieten aufhielten und sich ungeachtet der Verbotstafeln auf Neben- und Abwegen bewegten. An solchen Orten konnte man es sich nicht leisten, herumziehenden Fremden gegenüber abweisend zu sein; sie tauchten meist in Gruppen auf und nötigten den Bauern oder Sennen allein schon durch ihre Anzahl zu einem gefügigen Verhalten.

Eine weitere Gruppe, die häufig Kontakt mit Fremden hatte und auch auf sie angewiesen war, waren natürlich die Wirte, und umgekehrt war das Wirtshaus im Leben der Herumziehenden ein Ort von zentraler Bedeutung. Es war eine der drei Stätten, die nach Bronislaw Geremek neben dem Gefängnis und dem Bordell (letzteres hatte in unserer Zeit der Bettelstube oder dem Spital Platz gemacht) im Lebenslauf der Herumziehenden und Delinquenten immer wieder auftauchen.²⁰ Die Obrigkeit war entsprechend bestrebt, die Wirte einer strengen Aufsicht zu unterstellen, es gelang ihr aber nicht, sie voll in ihre Dienste zu nehmen. Genausowenig wie ein Wirt nach einer Schlägerei wusste, wer sie angezettelt hatte, konnte er verdächtige von unverdächtigen Fremden unterscheiden. Für ihn war es am besten, von nichts zu wissen, sonst hätte er womöglich nicht nur seine Kundschaft verloren.

Angst und Einschüchterung waren denn auch allgemein Gründe, weshalb die Präsenz von Diebsbanden oft lange nicht publik wurde. Die ineffizienten Polizeiorgane konnten gerade in abgelegenen Dörfern keinen wirksamen Schutz vor Diebsbanden gewähren, weshalb ganze Dörfer oft lange schwiegen, bevor sie dem Landvogt Meldung erstatteten.

²⁰ Geremek, *Inutiles* (Anm. 3), S. 41.

Neben der Angst lässt sich noch ein anderes Motiv ausmachen. Es ist verborgen hinter der von obrigkeitlicher Seite beklagten «Lauheit» der Bauern beim Befolgen der Befehle zur Abwehr des sogenannten Bettelgesindels, das dem Bauernstand angeblich so sehr zur Last fiel. Diese aus obrigkeitlicher Sicht wenig verständliche Haltung ist nicht allein darin begründet, dass die Besoldung der Bettelpatrouillen für die Gemeinden eine grosse finanzielle Last war und dass ausserordentliche Wachten und Verfolgungsjagden wegen der Unabkömmlichkeit vom Hofe ungelegene Mehrarbeit bedeuteten. Es lassen sich noch zwei weitere Motive erkennen. Erstens sind es Anzeichen von christlicher Nächstenliebe, wofür zum einen die Verbote stehen, bei Betteljagden dem «Gesindel» Unterschlupf zu gewähren,²¹ zum andern die Bussen für unerlaubtes Beherbergen von Fremden allgemein. Die Landbevölkerung war offensichtlich nicht bereit, die obrigkeitliche Kriminalisierung und Entmenschlichung der Vagierenden in dem Sinne nachzuvollziehen, wie dies noch im späten 19. Jahrhundert ein Pfarrer anlässlich eines Vortrags über das Vagantentum in der Schweiz tat, als er im heruntergekommenen «Stromer» (Landstreicher) nicht viel mehr als «ein thierisches Geschöpf in menschlicher Gestalt» sehen konnte.²²

Wir dürfen die Zeichen von Barmherzigkeit nicht überschätzen, indem wir auf eine verbreitete heimliche Solidarität der Landleute mit den Vagierenden schliessen, denn wir haben bereits auf das Moment der Furcht hingewiesen. Ich vermute aber, dass sich die Haltung vieler Landleute positiv von der Härte der Städter abgehoben hat, zum einen, weil sich im konservativen ländlichen Umfeld die Idee von den Armen Gottes länger halten konnte²³ und zum andern, weil sie angesichts der Kärglichkeit ihrer Existenz wussten, wie abstiegsgefährdet sie selber waren.

Das zweite Motiv, das hinter der «Lauheit» beim Verfolgen von Bettlern und auch Dieben steht, hängt wie angedeutet mit dem Herrschaftssystem zusammen. In einem Staatswesen, das seine Landbevölkerung für unmündig hielt, konnte auch kein Verantwortungsgefühl aufkommen für Belange, die ausserhalb des Dorfes lagen. Sogenanntes staatsbürgerliches Bewusstsein und Vertrauen in den Beamtenstab sollten sich bekanntlich erst im Verlaufe des 19. Jahrhun-

²¹ 1702 wurde im Stände Solothurn anlässlich einer bevorstehenden Betteljagd ein entsprechendes Verbot verkündet, mit dem Zusatz, «sich dessen künftigs gänzlich zu bemüssigen», sonst werde der Fehlbare zusammen mit den Bettlern des Landes verwiesen (StASO, Mandatenbuch 1702, 75; vgl. a. Anm. 9).

²² *Gonzenbach, W. A.*: Das Vagantentum in der Schweiz. Zürich 1883, S. 21.

²³ Vgl. *Braun, Rudolf*: Industrialisierung und Volksleben. Diss. Zürich, Winterthur 1960, S. 215 ff.

derts als bürgerliche Tugenden etablieren. – Grenzwachen und Betteljagden wurden von der Obrigkeit angeordnet, demnach sollten sie auch von ihren Vertretern ausgeführt werden. Die Bauern, so gewinnt man den Eindruck, suchten sich bei diesem Kampf abseits zu halten, weil sie ihn nicht als den ihren betrachteten.²⁴ Sie kümmerten sich um die inneren Angelegenheiten ihres Dorfes und erstatteten etwa dann Meldung, wenn ihnen jemandes Lebensweise allzu liederlich oder unehrbar vorkam. Was sich ausserhalb ihrer kleinen Welt abspielte, schien sie weniger zu berühren.

Wir haben uns beim Verhältnis der dörflichen Gesellschaft zu den Marginalisierten auf zwei Aspekte konzentriert, die sich zusammen mit dem zentralen und hier nur angeführten, der *Armut*, als besondere Gefährdung für den eigentlichen Ausstieg aus der Gesellschaft erwiesen. Dabei haben wir versucht, die spezifische Situation der dörflichen Kultur im absolutistischen Staat zu berücksichtigen, einer Kultur, die sich in einer Verteidigungsstellung befand und deren Normen sich nur teilweise mit den obrigkeitlichen deckten. Im Beziehungsfeld Obrigkeit–Dorf–Randgruppen wurde zunächst einmal festgehalten, dass sich der verstärkte obrigkeitliche Zugriff auf die wachsende Schicht der Armen wegen ihres fehlenden ökonomischen Rückhalts am ehesten desintegrierend auswirken konnte. Als Beispiel sei etwa der Vater eines unehelichen Kindes angeführt, der wegen der hohen Busse landsflüchtig wurde. Desintegration war bei den nur Armen aber nicht notwendige Folge des Fehlverhaltens, während sie bei den zusätzlich gesellschaftlich Randständigen fast sicher eintrat. Diesen, den Ehrlosen und Fremden, fehlte eben der Rückhalt in der dörflichen Kultur. Ehrbarkeit erwies sich auch in dieser Kultur als zentrale Norm. Bei der Wertung von Ehrlosigkeit als schwerwiegendem Makel deckten sich dörfliche und städtische Auffassungen weitgehend, wenn auch in verschiedenen Bezugssystemen. Wer eine obrigkeitliche Ehrenstrafe erlitten hatte, galt auch beim Volk als ehrlos.

Die Haltung gegenüber dem Fremden war differenzierter. Als Niedergelassener bleibt er meist randständig, was mit einer Reihe von Gründen zusammenhängt: fehlendem Rückhalt in der Tradition, Ressourcenknappheit, Abwehrstellung des Dorfes gegen ausen. Auch hier haben m.E. die Zeitumstände, wenn auch sehr epochenübergreifend, zu dieser Haltung beigetragen: Was von aussen

²⁴ Vgl. *Küther, Carsten: Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert.* In: Reif, Heinz (Hg.): *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert.* Frankfurt/M 1984, 17–42.

kam, trat meist in Form einer Forderung, oft auch einer Bedrohung an das Dorf heran; das Fremde und das Neue konnten daher schwerlich einen positiven Wert darstellen. Gegenüber jenen Fremden, die nur vorüberzogen und somit keine Veränderung herbeiführen konnten, war die Haltung ambivalenter. Wir haben sie als eine Mischung aus Neugierde, Furcht, Barmherzigkeit und Unbeteiligt-heit dargestellt, letztere bezogen auf die obrigkeitlichen Anstrengungen zu ihrer Abwehr.

Abschliessend, gewissermassen als Ausblick, noch ein paar Hinweise zur Frage nach dem Einfluss des *Modernisierungsprozesses* auf die Randgruppen. In den meisten Dörfern machte sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts, zum Teil auch schon früher, mit den Heimar-beitern eine neue Schicht bemerkbar, von denen einige mit dem Agrarsektor nur noch lose verknüpft waren. Diese Schicht von Spin-nern, Webern und Strickern unterschied sich durch ihre Erwerbs- form in mehrfacher Hinsicht von den Bauern und stellte damit ein fremdes Element in der traditionellen Dorfkultur dar. Sie waren durch die Aussenabhängigkeit ihres Erwerbs stark von Konjunktur- zyklen abhängig, was ihnen in Zeiten des Aufschwungs ein relativ sorgloses Leben ermöglichte, während sie bei Absatzkrisen hilflos dastanden. Besonders schlimm wurde ihre Situation, wenn der Ab- schwung mit einer Agrarkrise zusammenfiel und sie bei ohnehin schon bestehender Verdienstlosigkeit stark verteuertes Brotgetreide hätten kaufen sollen. Noch nicht an den Umgang mit Geld gewöhnt, das heisst, noch weitgehend unvertraut mit der bürgerlichen Tugend der Sparsamkeit, lebten sie von der Hand in den Mund und waren deshalb besonders abstiegsgefährdet: in guten Zeiten durch ausge- lassenes Konsumverhalten, in schlechten durch fehlenden Zugang zu Nahrungsmitteln.²⁵

In Krisenzeiten wurden vor allem die Heimarbeiter auf die Strasse getrieben.²⁶ Bei guter Beschäftigungslage konnte die Heimindustrie hingegen eine positive Veränderung bewirken: Der Wandel in der Beschäftigungsstruktur führte zum «Nachlassen jener ausgeprägten Wanderungsbewegung, welche, als Folge endemischer Armut, per- manenter Unterbeschäftigung, aber auch durch zeitweiligen krisen- haften Mortalitätsanstieg den Lebenslauf und das familiale Zusam- menleben der landarmen und landlosen Unterschichten in Regionen

²⁵ Kriedte, Peter, Medick, Hans, Schlumbohm, Jürgen: Industrialisierung vor der In- dustrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationspe- riode des Kapitalismus. Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Insti- tuts für Geschichte 53), 138–155.

²⁶ Braun (Anm. 23), S. 238.

ohne gewerbliche Subsistenzmöglichkeiten oft weitgehend bestimmte.»²⁷

Parallel dazu wurden grenzüberschreitende Wanderungen stärker verunmöglicht; die Obrigkeit war bestrebt, nur die eigenen Armen in ihrem Territorium gewähren zu lassen, und dabei sollten sie nach Möglichkeit an Ort bleiben. Das setzte aber einen Wandel in der traditionellen Armutsauffassung voraus.

Ursprünglich zählten arbeitslose Heimarbeiter genauso wenig wie andere gesunde Personen zu den unterstützungswürdigen Armen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann sich aber allmählich die Idee zu verbreiten, dass Arbeitslosigkeit nicht allein Folge persönlichen Fehlverhaltens, des sogenannten «Müssiggangs» und «Prassens» sei, sondern mit einem Konjunkturabschwung zu tun habe. Der Arbeitslose konnte aber der propagierten Pflicht zur Arbeit nur genügen, wenn man ihm auch die Möglichkeit gab, zu arbeiten. Aus dem Arbeitszwang folgte zusammen mit der Einsicht in die Möglichkeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit notwendigerweise die Arbeitsbeschaffung durch die Obrigkeit. Zu den Arbeits- und Zuchthäusern, die sich nach dem Vorbild des Amsterdamer «Tuchthuis» von 1595 im 17. und 18. Jahrhundert in ganz Europa verbreiteten, kam gegen Ende des Ancien Régime auch der Gedanke der Arbeitsbeschaffung für die Landschaft auf. Während der Krise der späten 1780er Jahre begegnete man im Stande Basel der Arbeitslosigkeit der Heimarbeiter erstmals mit kurzfristigen Notstandsarbeiten, und 1789 wurde mit der Posamenter-Armenkasse eine von den Arbeitern noch unverstandene Vorsorgeeinrichtung gegen Arbeitslosigkeit eingeführt, eine Einrichtung, die die gewandelte obrigkeitliche Einstellung zum Problem der Arbeitslosigkeit erkennen lässt.²⁸

Die Obrigkeit war also am Ende des Ancien Régime bestrebt, nicht nur den traditionell als «würdig» angesehenen Armen – Witwen, Waisen und Kranken – eine Mindestform von zentralisierter, an die Stelle des Almosens getretener Fürsorge zukommen zu lassen und bei dieser Aufgabe die unterstützungspflichtigen Gemeinden zu entlasten, sondern in Ansätzen waren auch die konjunkturellen Armen unterstützungswürdig geworden. Dies aber in einer anderen Weise als die «würdigen» Armen. Die Unterstützung, die ihnen zukam, war die Vermittlung von Arbeit, durch welche sie sich selber erhalten sollten. «Ausgangspunkt dieser neuen Richtung bildete die immer klarer erkannte und ausgesprochene Einsicht, dass Men-

²⁷ Kriedte, Medick, Schlumbohm, (Anm. 25), S. 175.

²⁸ Giger, Peter: Armutsauffassung und Armutsbekämpfung in Basel nach 1770. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Basel 1981.

schen, und speziell die Armen, ‹Wert› und ‹Nützlichkeit› hätten; durch ihre Arbeitskraft seien sie imstande, Werte zu schaffen, die ihnen und der Gesellschaft nützlich seien. Aus den vielen ‹nutzlosen› Armen der früheren Jahrhunderte wurden ‹nützliche› und ‹wertvolle› Menschen – unter der Voraussetzung, dass sie arbeiteten». ²⁹

Als Gegenbewegung zur zunehmenden sozialen Verantwortung des Staates auch gegenüber seinen ländlichen Untertanen ist eine ebensolche Härte gegenüber jenen Menschen festzustellen, die sich diesem Prozess, der unverkennbaren Disziplinierungscharakter trug, entzogen: den Nichtsesshaften, Liederlichen und Ungebundenen.

Dem Untertan, der dem Laster der ‹Liederlichkeit› und des ‹Müssiggangs› verfallen war, dies meist im Zusammenhang mit exzessivem Alkoholenuss und nichtkonformem Sexualverhalten, drohte das Arbeitshaus oder der Zwangskriegsdienst. Sofern er die Kraft besass, einem ungeheuren Normendruck standzuhalten, verblieb ihm auch nach gewissen Formen des Fehlverhaltens noch eine Chance, Mitglied der Gesellschaft zu bleiben, wenn auch in randständiger Position.

Bei den Fremden verstärkte sich vor allem der Angriff auf die Nichtsesshaften. Die Bekämpfung dieser sehr heterogenen, je nach Zeit und Ort anders zusammengesetzten Schicht, hatte eine lange Tradition. Zum Teil auf eine kriminelle Existenzfristung angewiesen, wurden sie vor allem mit dem Beginn der Neuzeit unterschiedslos kriminalisiert und bekämpft. Über das Ausmass der Vagierenden lassen sich schwer Angaben machen, weil sie eben je nach Zeitraum und Ort erheblich schwankten. Carsten Küther hat ihren Anteil aufgrund bayerischer Quellen auf 8% bis 10% der Bevölkerung geschätzt. ³⁰

Zur effizienteren Bekämpfung der Herumziehenden haben m. E. vor allem zwei Momente beigetragen: die Seuchenzüge und die europäischen Kriege.

Die Pestabwehr begann sich in der Eidgenossenschaft unter mairländischem Druck während der Züge des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts zu organisieren, zu einer innereidgenössischen Koordination kam es aber erst im Verlaufe des letzten Zuges von 1665–70. Pestabwehr und Seuchenabwehr allgemein bedeuteten vor allem rigorose Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs, was wiederum nur mit einer Entwicklung des Passwesens möglich war; wer keine gültigen ‹Scheine› vorweisen konnte, hatte keine Chance, in ein Territorium eingelassen zu werden beziehungsweise darin blei-

²⁹ Hunecke (Anm. 18), S. 511.

³⁰ Menschen auf der Strasse (Anm. 19), S. 23 und 26f.

ben zu können. Gültige Ausweise wurden in der Folgezeit für alle Reisenden eminent wichtig. Sie allein boten den Herumziehenden auch einen beschränkten Schutz vor obrigkeitlichen Übergriffen.

Seuchen wurden auch nachweislich durch Herumziehende verschleppt, aber nicht durch sie allein, sondern auch durch Städter, die aus ihrer pestverseuchten Stadt auf die Landschaft flohen; letzteres zählte aber wenig, da sie Träger der Herrschaft waren.³¹ Wenn also eine Seuche im Anzug war, wurden unter den ersten angeordneten Massnahmen Betteljagden durchgeführt und alle Nichtsesshaften aus dem Territorium vertrieben, was natürlich Auswirkungen auf das Nachbarterritorium hatte.

Die Kriege Louis' XIV. und die Erbfolgekriege der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts trieben speziell desertierte oder entlassene Söldner auf die Strasse, gemeinsam mit jenen, die Opfer ihres Handwerks wurden. Zusammen mit der schlechten Ertragslage jener Zeit führte dies zu einer spürbaren Zunahme der Bettler und der Kriminalität,³² was seinerseits ein härteres Vorgehen der Obrigkeit gegenüber allen Nichtsesshaften zur Folge hatte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat zudem gegenüber dem ausgehenden 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Verbesserung der Situation ein, jedenfalls was die Eidgenossenschaft betrifft: Nach dem österreichischen Erbfolgekrieg (1740–48) waren bis zur Revolution keine fremden Truppen mehr in der Nähe ihrer Grenzen, Agrarkrisen wurden seltener und die Abhängigkeit vom Klima geringer, zudem bot die Heimindustrie in Zeiten guter Konjunktur den Armen ein bescheidenes Auskommen zu Hause. – Der Übergang zur nur sesshaften Gesellschaft war angelegt, der Herumziehende hatte nach seiner jahrhundertealten Verteufelung in der heraufziehenden Moderne endgültig keinen Platz mehr.

³¹ Vgl. *Schluchter, André*: Zur politischen Ungleichheit vor dem Tode. Standesbürger und Untertanen während der Basler Pest von 1667/68. In: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 87, 1987.

³² *Röthlin* (Anm. 13), S. 14.